

Vereinssatzung







Inhaltsverzeichnis



	41		4	-
A .	ALI	LGEN	1 <i>L</i> IN	JES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz



- Der Verein führt den Namen "Magic Octopus SportTaucher e.V." abgekürzt MOST e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in 69254 Malsch.
- 3. Der Verein ist in das beim Amtsgericht in 69168 Wiesloch geführte Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB), des Badischen Tauchsportverbandes (BTSV) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST e.V.) und will diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Außerdem ist er Mitglied in den jeweiligen Verbänden, deren Sportarten er betreibt.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

<u>§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</u>

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
 - Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BSB, dem BTSV, dem VDST e.V., sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports, der sportlichen Jugendarbeit und des Gesundheitssports.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitund Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - ♦ Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - ♦ Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitalieder

- 1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitalieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a)Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c)Gastmitglieder
 - Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
 - Die schriftliche Bekanntgabe kann wahlweise durch normalen Brief, Email oder Fax erfolgen.
- 4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

- 1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der gültigen Satzung und Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.
- 4. Die Satzung und die Vereinsordnungen werden den Vereinsmitgliedern in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt, z.B. auf der Website des Vereins, im Internet oder per Email. Hat ein Mitglied keinen Zugang zu elektronischen Medien, so erhält es die Satzung und die Vereinsordnungen in gedruckter Form.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 Darüber hinaus haben die jugendlichen (außerordentlichen) Mitglieder [§ 6 (2) b] das aktive Wahlrecht bei Wahlen der Vereinsorgansmitglieder [§§ 17,18 (5),19 (5)].
- 3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 4. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- 1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Andere Zahlungsformen sind im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- 5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 6. Der Gesamtvorstand kann Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

Es ist keine Erhebung von Umlagen vorgesehen

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- 1. schriftliche Ermahnung,
- 2. schriftlicher Verweis,
- 3. angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu jedem Quartal gekündigt werden.
 Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

- 1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d. unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

- 2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

- 1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

- 1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
- 2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- 3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4. Personalunion ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 1000,- verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 7. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Gesamtvorstand

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 18)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Jugendvorstand (gemäß Jugendordnung)

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben (zum Beispiel Jugendleiter, Sportwart oder Gerätewart) erweitert werden.

- 2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
- 3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes außer dem Vorstand und dem Jugendvorstand werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 20 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 6. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

Die Einladung kann wahlweise auf elektronischem Wege erfolgen [vgl. § 8 (3) 2]

5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
- 2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, sowie bei Wahlen von Vereinsorgansmitgliedern zusätzlich die jugendlichen (außerordentlichen) Mitglieder [§§ 6 (2) b, 9 (2) 2].
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

<u>§ 24 Kassenprüfer</u>

- Die j\u00e4hrliche Kontrolle der Rechnungsf\u00fchrung obliegt dem/n von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenpr\u00fcfer(n). Diese/r erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

- 1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN



§ 28 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 29 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen. Wird die Frist versäumt, droht Haftungsausschluss. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
- 3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht 69168 Wiesloch anzumelden.

\$ 31 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- 2. Die Mitglieder werden in diesem Falle auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen einer Lücke eine neue rechtswirksame und durchführbare Bestimmung verabschieden, die soweit gesetzlich zulässig dem am nächsten kommt, das mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebt worden war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt gewesen wäre, sofern bei Beschlußfassung über diese Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung der Punkt bedacht worden wäre.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 15.07.1999 beschlossen worden.

69254 Malsch, 15.07.1999

Anhang: Änderungsindex

15.07.1999	Beschluss durch die Gründungsversammlung
19.05.2001	Änderung (§ 1, 2, 6-9, 20, 22, 25)
19.07.2002	Änderung (§18)
28.06.2003	Änderung (§1, §6, §7, §9, §11, §14, §18, §19, §24, §25, §27, §29, §31 sowie diverse redaktionelle Änderungen wie Schreibweisen und Formatierungen)
18.06.2005	Änderung (§3 wird um "Gesundheitssport" erweitert)
26.04.2015	Änderung (§2 wird erweitert um die Möglichkeit der Mitglied- schaft in weiteren Verbänden)